

Mario Nußbaumer
+43 5513 4101 - 19
mario.nussbaumer@langenegg.at

Zahl Ig031.2-3/2021-16
Langenegg, am 05.04.2024

Kundmachung

Erlassung einer Verordnung (Entwurf) gem. § 31 RPG, Mindestmaß der baulichen Nutzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Langenegg hat in Ihrer Sitzung vom 2.04.2024 den Entwurf einer Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung gemäß § 31 Abs. 1 Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 39/1996 idgF für die Grundstücke GST 556/2 und 556/4, beide KG Unterlangenegg, beschlossen.

Der Verordnungsentwurf wird vier Wochen auf der Homepage der Gemeinde (<https://www.langenegg.at/Veroeffentlichungsportal>) von 8.04.2024 bis 7.05.2024 veröffentlicht.

Während der Zeit der Veröffentlichung kann jede Gemeindegängerin/ jeder Gemeindegänger oder Eigentümerin/ Eigentümer von Grundstücken, auf die sich der Verordnungsentwurf bezieht, schriftlich Änderungsvorschläge erstatten.

Mit freundlichen Grüßen

der Bürgermeister

(Thomas Konrad)

Anhang:

- Verordnungsentwurf über das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit Lageplan

Ergeht an:

Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Raumplanung, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, E-Mail: An raumplanung@vorarlberg.at



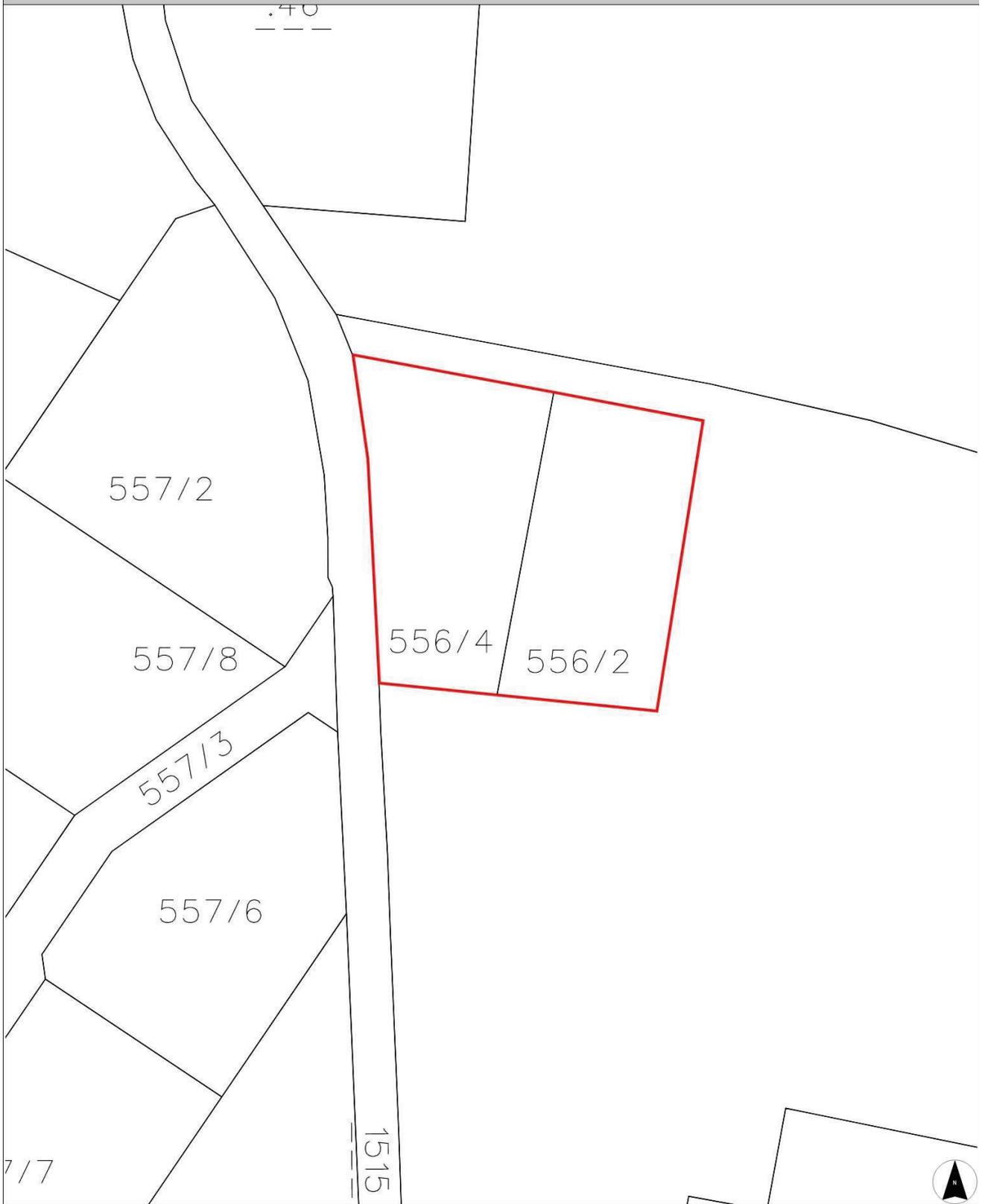
Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können bei der
Gemeinde Langenegg
Bach 127
6941 Langenegg
E-mail: gemeinde@langenegg.at
überprüft werden.

Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Langenegg
über das Maß der baulichen Nutzung



0 M 1:500 25 m

DKM Stand: 2023-10-01

Gemeindevertretungsbeschluss vom


Geltungsbereich

Planzahl:lg031.2-3/2021
Plandatum:06.03.2024

(Anlage 1)

Verordnung
der Gemeindevertretung Langenegg
über das Mindestmaß der baulichen Nutzung

§1

Diese Verordnung gilt nur für Flächen, die als Bauflächen gewidmet sind.

§2

Das Mindestmaß der baulichen Nutzung wird für die Grundstücke GST-NRN 556/2 und 556/4. KG Langenegg, die innerhalb der Anlage 2 in roter Farbe ersichtlich gemachten Grenzen liegen, mit einer Mindestgeschosszahl von EG + 1 OG festgelegt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.